

## **Neue Informationspflichten für Arbeitgeber gemäß Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)**

### **Hintergrund**

Das UVMG sieht neue Informationspflichten in der Unfallversicherung vor – das erweiterte Meldeverfahren. Die im Rahmen des erweiterten Meldeverfahrens ermittelten Daten sollen die Rentenversicherung in die Lage versetzen, bei ihren Betriebsprüfungen auch die Meldungen der Arbeitgeber zur Berufsgenossenschaft zu prüfen.

### **Bisherige Regelung – Meldung per Lohnnachweis**

Bisher müssen Arbeitgeber in der gewerblichen Unfallversicherung einmal jährlich der Unfallversicherung den so genannten Lohnnachweis übermitteln. Die Berufsgenossenschaft errechnet aus diesen Angaben dann den Beitrag, den das Unternehmen zahlen muss.

Der Lohnnachweis enthält neben Angaben zum Unternehmen vor allem folgende Informationen:

- die Gefahraristellen und den Anteil der Lohnsumme, der auf jede Gefahraristelle entfällt (die Tätigkeiten in jedem Unternehmen sind einer oder mehreren Gefahraristellen zugeordnet; der Gefahraristelle spiegelt wider, welche Risiken mit einer bestimmten Tätigkeit verbunden sind; er wird ermittelt aus den Kosten, die in der Vergangenheit in den Unternehmen, die in einer Taristelle zusammengefasst sind, durch Unfälle und Berufskrankheiten entstanden sind)
- die Lohnsumme (=Summe der gezahlten Entgelte)
- die gearbeiteten Stunden pro Gefahraristelle

Der Lohnnachweis enthält also die Daten, die nötig sind, um risikogerechte Beiträge zu erheben.

Da im Bereich der öffentlichen Hand der Beitrag anders ermittelt wird als in der gewerblichen Unfallversicherung, müssen öffentliche Arbeitgeber meist keinen Lohnnachweis erstellen.

### **Erweitertes Meldeverfahren**

Im Zuge des Zweiten Mittelstandsentslastungsgesetzes ist die Zuständigkeit für die Prüfung der Meldung zur Unfallversicherung auf die Rentenversicherung übergegangen. Als Prüfgrundlage sollen die Arbeitgeber der Rentenversicherung zukünftig arbeitnehmerbezogene Daten zur Unfallversicherung melden.

Die neuen Informationspflichten werden in einem neuen Modul zusammengefasst, das für jeden Beschäftigten ausgefüllt werden muss und folgende Felder enthält:

- den Namen der Berufsgenossenschaft
- die Gefahraristelle, in der der Beschäftigte arbeitet
- das Entgelt, das auf diesen Beschäftigten entfällt
- die Nummer des Betriebs bei der Berufsgenossenschaft.

## **Nachteile des erweiterten Meldeverfahrens und der Abschaffung des Lohnnachweises**

### *Zusätzliche Bürokratiekosten in dreistelliger Millionenhöhe*

Bisher müssen Arbeitgeber jährlich eine Meldung für ihr Unternehmen machen, den Lohnnachweis. Das erweiterte Meldeverfahren führt dagegen dazu, dass eine Meldung pro Beschäftigten gemacht werden muss – plus weitere Meldungen, falls der Beschäftigte in eine andere Tätigkeit (=Gefahrtarifstelle), seine Krankenkasse oder den Arbeitgeber wechselt.

Diese Daten müssen erfasst werden (zusätzliche Personalkosten) und verarbeitet (zusätzliche Kosten für neue Software). Die Kosten dafür werden nirgendwo aufgefangen, auch nicht, wenn man den Lohnnachweis im Gegenzug abschaffen würde.

Die zusätzlichen Kosten fallen übrigens auch für die öffentliche Hand als Arbeitgeber an. Hier muss zukünftig für jeden Beschäftigten gemeldet werden, dass es nichts zu melden gibt.

### *Keine Zeitersparnis für den Arbeitgeber*

Die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung spart keine Zeit. Die Rentenversicherung prüft, ob für jeden Versicherten das korrekte Entgelt gemeldet wurde – denn danach richten sich später seine Ansprüche. Die Unfallversicherung prüft dagegen, ob die Lohnsumme korrekt auf die Gefahr tariffstellen verteilt wurde – denn der Beitrag des Unternehmens soll den Risiken der dort ausgeübten Tätigkeiten entsprechen. Eine „Doppelprüfung“ im Wortsinn hat also nie vorgelegen. Stattdessen wird der Prüfer der Rentenversicherung zukünftig prüfen müssen, ob die Entgelte und die Verteilung auf die Gefahr tariffstellen stimmen. Das wird vermutlich sogar mehr Zeit kosten, denn das Personal der Rentenversicherung muss für diese Aufgabe erst geschult werden.

### *Schwarzarbeit wird seltener entdeckt*

Die Betriebsprüfer der Unfallversicherung prüfen etwa 170.000 Unternehmen im Jahr. Die Rentenversicherung prüft dagegen 750.000 Unternehmen.

Unternehmen müssen also damit rechnen, dass die Daten zur Unfallversicherung häufiger als bisher geprüft werden. Warum also wird Schwarzarbeit seltener entdeckt? Die Rentenversicherung prüft nur die Daten der Lohnbuchhaltung – also ob der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten das korrekte Entgelt gemeldet hat. In der Mehrheit der Fälle können die Prüfer dies zeitsparend beim Steuerberater des Unternehmens tun, weshalb sie nicht in die Unternehmen gehen. Die Unfallversicherung dagegen prüft, ob die Lohnsumme korrekt auf die im Unternehmen vorhandenen Gefahr tariffstellen verteilt wurde. Dazu muss sie die Verhältnisse vor Ort kennen. Wer aber im Unternehmen selbst prüft, kann leichter erkennen, ob Schwarzarbeiter beschäftigt werden als

ein Prüfer, der das Unternehmen selten von innen sieht. Schwarzarbeit wird mit dem erweiterten Meldeverfahren daher seltener entdeckt werden.

*Es ist nicht mehr möglich, bei der Beitragsberechnung auf die Bedürfnisse einer Branche einzugehen*

Bisher können die Berufsgenossenschaften flexible Verfahren wählen, um die Verteilung der Entgelte auf die unterschiedlichen Gefahrtarifstellen zu ermitteln. Eine Möglichkeit ist zum Beispiel die Entgelte so zu verteilen, wie sich der Umsatz auf die verschiedenen Gefahrtarifstellen verteilt. Diese Möglichkeit entfällt mit dem erweiterten Meldeverfahren.

### **Zur möglichen Abschaffung des Lohnnachweises:**

*Franz Thönnies, parl. Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium, hat im Bundestag bereits angedeutet, dass das erweiterte Meldeverfahren mittelfristig den Lohnnachweis der Berufsgenossenschaft vollkommen ersetzen könnte (siehe Handelsblatt vom 14. Februar 2008). Die Folgen: Zum einen würde damit das erweiterte Meldeverfahren faktisch unumkehrbar gemacht. Zum anderen würden nach bisherigem Stand bestimmte Informationen – wie die Meldung der geleisteten Arbeitsstunden – ersatzlos entfallen. Für die Prävention wäre das ein schwerer Verlust:*

Der Lohnnachweis enthält auch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Sie sind die Grundlage, um die so genannte Unfallquote (also die Zahl der Arbeitsunfälle pro 1.000 Vollarbeiter) zu errechnen. Die Unfallquote ist die einzig verlässliche Größe für die Unfallgefahr bezogen auf einzelne Unternehmen, Branchen oder die gesamte Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Branchen. Die Arbeit der Präventionsdienste der Berufsgenossenschaften greift auch auf die Unfallquoten zurück. Hat ein Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seiner Branche mehr Unfälle im Durchschnitt, kann dies Anlass sein, den Betrieb zu besuchen. Die Unfallquote ermöglicht es also, Schwerpunkte bei der Beratung zu bilden. Die geleisteten Arbeitsstunden sind zudem maßgeblich für die Bestimmung der Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Übrigens: Auch in der Wirtschaft selbst erfreut sich die Unfallquote hoher Beliebtheit. Unternehmen können so ihr Niveau im Arbeitsschutz mit dem durchschnittlichen Niveau ihrer Branche vergleichen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Auch Wirtschaftskammern und -verbände nutzen die entsprechenden Zahlen für ihre Arbeit.